

Entgeltordnung der Stadt Espelkamp für Sportanlagen

Die Stadt Espelkamp unterstützt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport und Leistungssport. Zur Förderung des Sports stellt die Stadt zahlreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt vorrangig durch den Schulsport im Rahmen des Sportunterrichts. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Espelkamp betriebenen Sportanlagen.

2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Entgeltordnung:

- Stadtsporthalle Espelkamp (Rundturnhalle), Isenstedter Str. 77, 32339 Espelkamp
- Sporthalle am Auewald (Grundschule), Koloniestr. 63, 32339 Espelkamp
- Sporthalle Erlengrund, Gabelhorst 38, 32339 Espelkamp
- Sporthalle Frotheim / Grundschulverbund-Süd, Arenskampweg 1, 32339 Espelkamp
- Sporthalle Isenstedt / Grundschulverbund-Süd, Neue Schulstr. 6, 32339 Espelkamp
- Sporthalle Benkhausen / Grundschulverbund-Süd, Benkhauser Str. 26a 32339 Espelkamp
- Sporthalle Altgemeinde - Alt Espelkamp, Schulstr. 6, 32339 Espelkamp

Sie werden nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.

3. Die Sportanlagen der Johannes-Daniel- Falk Grundschule, Ratzenburger Str. 1, 32339 Espelkamp, sowie die Sportanlagen des Evangelischen Schulzentrums, Kantstraße 33-34, 32339 Espelkamp, sind nicht von dieser Entgeltordnung erfasst. In diesen Hallen werden die Nutzungsbedingungen der Sportanlagen durch die privaten Schulträger festgelegt. Die Nutzungszeiten in den Sportanlagen privater Träger können bis 19.00 Uhr ausschließlich für Angebote im Kinder- und Jugendsportbereich genutzt werden.

4. Für den Grundsatz gem. Punkt 3 gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2025. Bis dahin müssen alle Nutzungszeiten in den Sportanlagen privater Träger bis 19.00 Uhr durch Sportgruppen im Kinder- und Jugendbereich genutzt werden oder sind freizugeben.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, die sich in Schulträgerschaft der Stadt befinden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Die Sportanlagen werden entgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die Sportanlagen können bei freien Kapazitäten auch für die nicht-sportliche Nutzung überlassen werden.

Für die Berechnung des Entgeltes werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

Nutzergruppe A

- gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Espelkamp sind

Nutzergruppe B

- Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen)
- andere Sportvereine aus Espelkamp
- andere Vereine und freie Träger der Jugendhilfe sowie
- sonstige Gruppen und Einrichtungen

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen, z.B. durch die separate Nutzung von Umkleiden, Duschen oder eventuell anfallende weitere Dienstleistungen, beispielsweise einer Reinigung.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Kalenderjahr wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den jeweiligen Nutzer*innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Die Abrechnung erfolgt je Nutzungszeit auf halbe Stunden.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Entgeltordnung.
5. Die dauerhafte Rückgabe der periodischen Nutzungszeiten im Trainingsbetrieb kann mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen und ist in Textform an die Stadt zu richten.
6. Fällt eine genehmigte Einzelveranstaltung aus Gründen aus, die der nutzende Verein/die nutzende Gruppe zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung, wenn die Nutzungszeit nicht 7 Tage vor der genehmigten Veranstaltung bei der Stadt Espelkamp in Textform abgemeldet wurde.
7. Für die Einhaltung der unter 3.5 und 3.6 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung bei der Stadt maßgeblich.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben.
2. Für den regelmäßigen Trainingsbetrieb werden die Entgelte pauschal auf Basis von 36 Wochen berechnet. Das Sommerhalbjahr umfasst den Zeitraum vom Ende der Osterferien bis zum Beginn der Herbstferien und beträgt 16 Wochen. Das Winterhalbjahr umfasst den Zeitraum vom Ende der Herbstferien bis zum Beginn der Osterferien und beträgt 20 Wochen. Ferientage, Feiertage, Schulnutzung, Ausfall durch Reparaturen und kurzfristige Abmeldungen sind damit ausgeglichen.
3. Bei den Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte.
4. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.
5. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen. Teileinheiten von Mehrfachsporthallen sind je eine Nutzungseinheit.
6. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Turniere, Sportfeste und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.
7. Für Wettkampfveranstaltungen im Ligabetrieb werden keine Entgelte berechnet. Die Termine sind der Stadt rechtzeitig bekanntzugeben und werden vorrangig vor anderen privaten Nutzungen zugeteilt. Ein Anspruch auf Sportstättennutzung besteht nicht.
8. Besondere Vereinbarungen, z.B. zur Festsetzung von Kautionen, sowie zur Erhebung höherer Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwand, sind möglich.
9. Es werden folgende Nutzungsentgelte für sportliche Veranstaltungen festgesetzt:

Nutzergruppe A (Sportvereine mit einer Mitgliedschaft im Stadtsportverband Espelkamp)

	Trainingszeiten Jugendliche bis 18 Jahre von Montag bis Sonntag	Trainingszeiten Erwachsene von Montag bis Sonntag	Sportveranstaltungen/ Sonderveranstaltungen von Montag bis Sonntag
Halleneinheit/Kraftsportraum	frei	1,00 €	5,00 €

Nutzergruppe B (andere Nutzer)

	Sport-/Sonderveranstaltungen von Montag bis Freitag	Sport-/Sonderveranstaltungen am Samstag und Sonntag
Halleneinheit/Kraftsportraum	5,00 €	10,00 €

10. Werden in Sonderfällen nur die Umkleiden und/oder Sanitärräume und/oder der Schulhof ohne Sporträume überlassen, so wird eine Gebühr von 10,00 € je Nutzungsstunde, maximal 40,00 € für einen

Tag, erhoben zuzüglich einer Pauschale für die Reinigung. Die Höhe der Reinigungspauschale ist abhängig von der Art der Nutzung und beträgt im Regelfall mindestens 40,00 €.

11. Für außersportliche Nutzungen werden die Nutzungsentgelte in Anlehnung an die Entgelte unter Ziffer 4.9 festgesetzt. Dabei werden Art und Zweck der jeweiligen Veranstaltung berücksichtigt.

§ 5 Fälligkeit und Rechnungsstellung

- 1.** Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig. Einzelveranstaltungen werden in der Regel unmittelbar nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 2.** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Espelkamp.
- 3.** Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. halbjährlich) und in Listenform abgerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.